

Außergewöhnliche Einsatzlage

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Bevölkerungsschutz



Baden-Württemberg
Bevölkerungsschutz

Inhalt

Definition.....	3
Voraussetzung / Begründung einer AEL:	3
Folgen bei Feststellung einer AEL	4
Anwendungsfälle.....	4
Auslösung einer AEL.....	5
Ablauf	6
Informationsgebot	7
Einsatzleitung	7
Kostenersatz.....	8
Anhänge	9

Stand: 21.08.2023

Definition

Eine Außergewöhnliche Einsatzlage (AEL) ist ein Ereignis, das nicht die Voraussetzungen zur Feststellung des Katastrophenfalles erfüllt, aber gleichwohl über Ereignissen des Regelbetriebs nach Feuerwehrgesetz (FwG) oder Rettungsdienstgesetz (RDG), gegebenenfalls auch nach Polizeigesetz (PolG), bzw. außerhalb der Anwendungsbereiche dieser Gesetze liegt.

Voraussetzung / Begründung einer AEL:

Für die Auslösung einer AEL müssen grundsätzlich eines oder mehrere der Schutzgüter aus §35 LKatSG gefährdet sein („[...]Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren, in erheblichem Maße die Umwelt oder erhebliche Sachwerte[...]“)

Faustregel:

- ca. **10** oder mehr **Verletzte / Erkrankte / Tote** und/oder
- ca. **50 Betroffene** und/oder
- ca. **150** zu versorgende **Einsatzkräfte**

oder

ein erheblicher koordinierungsbedürftiger Aufwand bestehen („[...]wenn Menschen nicht in großer Anzahl gefährdet oder geschädigt sind, aber die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen koordinierungsbedürftigen Aufwand verursachen[...]“)

Faustregel:

Einsatz ehrenamtlicher Kräfte der Hilfsorganisationen in Zugstärke.

Voraussetzung für die Anwendung des zweiten Falls ist jedoch stets, dass das Schutzgut „Leben oder Gesundheit von Menschen“ betroffen ist.

Hinweis:

Die Auslösung einer AEL kommt auch in Betracht, wenn ex ante eine begründbare Anscheinsgefahr für eines oder mehrere Schutzgüter besteht und die tatsächliche Einsatzfähigkeit sich auf die Bereitstellung von Einsatzmitteln für den Fall einer Eskalation der Lage bzw. des tatsächlichen Eintretens des Schadens beschränkt.

Folgen bei Feststellung einer AEL

- Rechtssicherer Einsatz (Mitwirkungspflicht > Freistellung und Lohnfortzahlung) von ehrenamtlichen Helfern die nicht auf Grundlage anderer Gesetze erfolgen kann (ehrenamtliche Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen)!
- Kosten (Verdienstaufschlag, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen werden durch das Land getragen!
- Das Landratsamt Karlsruhe kann als untere Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung übernehmen oder in den Regelstrukturen nach FwG, RDG oder PolG belassen!

Anwendungsfälle

Typische Anwendungsfälle können zum Beispiel sein:

- größere Betreuungslagen (z.B. im Zusammenhang mit einem länger andauernden Stau auf einer Bundesautobahn, bei einem Polizeieinsatz oder einem Brandeinsatz)
- Massenanfall von Verletzten mit dem Einsatz ehrenamtlicher Kräfte, für die keine Abrechnung nach der Systematik des RDG erfolgen kann (z.B. Flugzeugabsturz, Zugunglück, Bereitstellung im Rahmen einer Lebensbedrohlichen Einsatzlage)
- unterstützende Tätigkeiten im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde (z.B. in einer Pandemielage oder bei der Erfassung und Unterbringung von Geflüchteten)
- Feuerwehreinsätze innerhalb des Regelkreises FwG, die aufgrund ihres Ausmaßes eine Abarbeitung des Einsatzes innerhalb der Führungsstufe D erfordern
- Höhlenrettungen, Personensuchen oder umfangreiche SRHT-Einsätze (Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen)
- Einsätze in Bezug auf die Verfügbarkeit bzw. (Zer)störung kritischer Infrastrukturen (z.B. der Trinkwasserversorgung, Stromausfall, usw.)

Achtung:

Die Auslösung einer AEL ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des Ermessens der UKB, weshalb bei jedem Ereignis das Vorliegen der Voraussetzungen für eine AEL geprüft werden muss.

Auslösung einer AEL

Zuständig für die Auslösung einer AEL ist grundsätzlich das Landratsamt Karlsruhe als Untere Katastrophenschutzbehörde (UKB).

Die Verständigung der Katastrophenschutzbehörde erfolgt über die Integrierte Leitstelle Karlsruhe (ILS) als Katastrophenmeldestelle. Die Alarmierungsfähigkeit und Erreichbarkeit der UKB ist dauerhaft gewährleistet (RICs: „KBM Sammelalarm“, „Vb5 / UKB Sammelalarm“).

Das Vorliegen der Voraussetzungen der AEL wird in der Regel im Rahmen einer Erkundung am Schadensort durch eine Vertretung der UKB (Diensthabender Kreisbrandmeister und/oder Mitarbeiter Geschäftszeichen 44.12009, Krisenmanagement / Vb5) im Einzelfall festgestellt.

Die Erkundung kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch durch eine telefonische Rücksprache bzw. Kontaktaufnahme mit der ILS Karlsruhe und/oder der örtlichen Einsatzleitung erfolgen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine AEL wird diese formlos durch einen Vertreter der Behördenleitung (Entscheidungsberechtigte Personen gemäß Modulare Gefahrenabwehrplanung für Großschadenslagen, Krisen und Katastrophen) ausgerufen.

Dies ist mit Zeitstempel im Formblatt „AEL_Checkliste“ (siehe Anhang) zu dokumentieren.

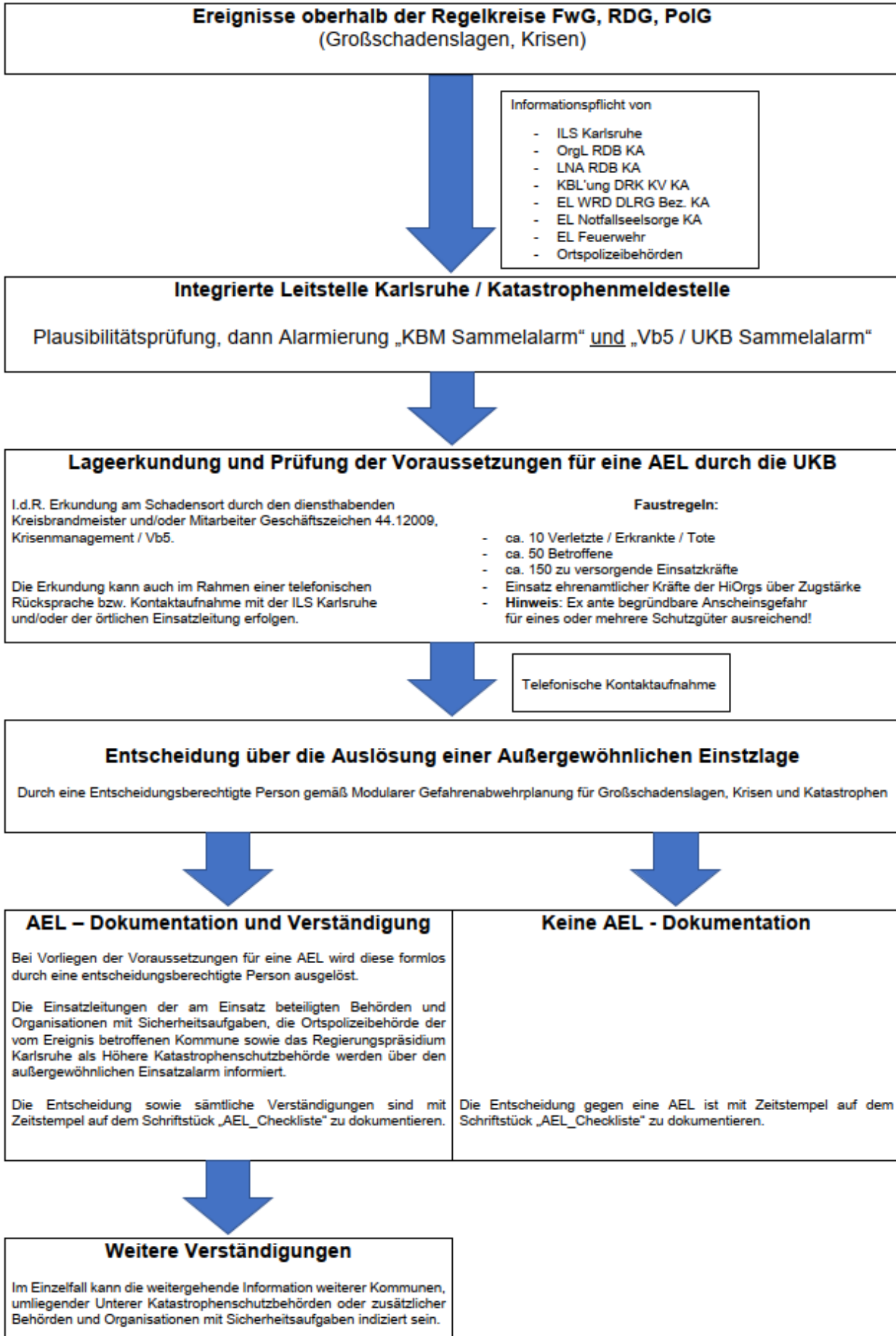
Je nach gegebener Lage und Relevanz, werden daraufhin mindestens die Einsatzleitungen der am Einsatz beteiligten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die Ortspolizeibehörde der vom Ereignis betroffenen Kommune sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Katastrophenschutzbehörde über den außergewöhnlichen Einsatzalarm informiert.

Im Einzelfall kann auch die weitergehende Information weiterer Kommunen, umliegender Unterer Katastrophenschutzbehörden oder Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben indiziert sein.

Achtung:

Wenn die Voraussetzungen zur AEL nicht- bzw. nicht mehr vorliegen, ist der Außergewöhnliche Einsatzalarm grundsätzlich zurückzunehmen. Hierzu ist sowohl die Entscheidungsberechtigte Person als auch die zuvor unterrichteten Stellen (Einsatzleitungen, Kommune(n), RP Karlsruhe als Höhere Katastrophenschutzbehörde) zu verständigen.

Ablauf



Informationsgebot

Die ILS Karlsruhe informiert die Untere Katastrophenschutzbehörde grundsätzlich über alle Einsätze in den Regelkreisen FwG, RDG sowie PolG innerhalb des Landkreises Karlsruhe, deren Umfang und Komplexität bei der Gefahrenabwehr den Entscheidungsspielraum in Richtung AEL aufwachsen lassen.

Zusätzlich sind

- die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich KA,
- die Leitenden Notärzte im Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Karlsruhe,
- die Kreisbereitschaftsleitung des DRK Kreisverband Karlsruhe e.V.,
- der Einsatzleiter Wasserrettungsdienst des DLRG Bezirk Karlsruhe e.V.,
- der Einsatzleiter der Notfallseelsorge Karlsruhe,
- die Einsatzleiter der Gemeinde- und Werkfeuerwehren im Landkreis Karlsruhe, sowie
- die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe

berechtigt und angehalten, die Untere Katastrophenschutzbehörde über eigene Einsätze zu informieren und die Auslösung einer AEL über die ILS Karlsruhe gezielt anzufordern.

Das Ermessen der UKB, über die Aus- oder Nichtauslösung einer AEL zu entscheiden, bleibt hierbei unberührt.

Einsatzleitung

Das Landratsamt Karlsruhe als untere Katastrophenschutzbehörde hat die Möglichkeit, die Einsatzleitung selbst zu übernehmen oder sie dort zu belassen, wo sie nach Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz nach den dortigen Maßgaben liegt. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Durch die Übernahme der Einsatzleitung werden nur die Regelungen für die Einsatzleitung aus dem Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz überlagert. Alle anderen Bestimmungen bleiben anwendbar, sodass sich aus dem Katastrophenschutzgesetz kein eigenes, umfassendes Rechtsregime für Außergewöhnliche Einsatzlagen ergibt, sondern nur eine punktuelle Ergänzung von Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz erfolgt.

Die Übernahme oder Nichtübernahme der Einsatzleitung ist für die Kostenfolge ohne Belang.

Kostenersatz

Durch Feststellung der AEL werden anfallende Kosten und Aufwendungen durch das Land Baden-Württemberg übernommen. Dies betrifft...

...die Aufwendungen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte:

Erstattung von Sachschäden

Erstattung von notwendigen Auslagen

(z.B. Verpflegungskosten, ÖPNV-Tickets, Wegstreckenentschädigung)

... die Aufwendungen der Organisationen:

Erstattung von Sachschäden

Erstattung von notwendigen Auslagen

(z.B. Verpflegungskosten, Wegstreckenentschädigung)

... die Erstattung weiterbezahlten Arbeitsentgelts bei Beschäftigten

Anträge von Arbeitgebern für die Erstattung von weiterbezahltem

Arbeitsentgelt für die eingesetzten Helfer

...den Verdienstausfallersatz selbstständig tätiger Personen:

Beruflich selbstständige Einsatzkräfte erhalten auf Antrag den durch den im Rahmen einer AEL verursachten Verdienstausfall in angemessener Höhe erstattet.

An Stelle des Verdienstausfalls kann die Einsatzkraft in angemessener Höhe die Erstattung der Kosten für einen Vertreter oder für eine zusätzliche Arbeitskraft verlangen, wenn er für die Zeit seiner Dienstleistung im Katastrophenschutz seinen Betrieb durch einen Vertreter weiterführen oder eine zusätzliche Arbeitskraft gegen Entgelt beschäftigen musste. Die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen sonstigen Kosten sind glaubhaft zu machen

Die Anträge zur Abrechnung werden bei Bedarf durch die UKB übermittelt.

Sie sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der AEL und auf Organisationsebene gesammelt über den Dienstweg (bevoelkerungsschutz@landratsamt-karlsruhe.de) an das Landratsamt Karlsruhe zu übermitteln.

Zur möglichst einfachen und ehrenamtsfreundlichen Abwicklung der Abrechnung werden hierzu zwei standardisierte Formulare zur Verfügung gestellt, welche im Anhang beigefügt sind.

Achtung:

Für die Kräfte des (Regel-) **Rettungsdienstes** sowie der **Feuerwehr** gelten gemäß §39 Abs. 3 LKatSG die bestehenden Grundsätze zur Abrechnung bzw. Kostentragung aus dem jeweiligen Gesetz (Lex-specialis-Grundsatz).

Anhänge

AEL_Checkliste.pdf

AEL_Textbaustein.pdf

AEL_Protokoll.pdf

AEL_Ablaufdiagramm.pdf

AEL_Formular Sachschaden- und Aufwendungsersatz.pdf

AEL_Formular Verdienstausfallersatz.pdf